
Vorstoss-Nr: 102-2010
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 08.06.2010

Eingereicht von: Bhend (Thun, SP) (Sprecher/ -in)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 16.03.2011
RRB-Nr: 493/2011
Direktion: JGK

Endlich echter Wettbewerb unter den Notaren im Kanton Bern

Die im Kanton Bern zugelassenen Notare sollen sich dem freien Wettbewerb stellen. Zudem soll die Anzahl der für die Bürgerinnen und Bürger zwingenden notariellen Handlungen reduziert werden. Dazu ist insbesondere eine Revision des Notariatsgesetzes und der entsprechenden Verordnungen mit folgenden Schwerpunkten durchzuführen:

1. Abschaffung der Mindestgebühr
2. Ersetzen der Gebühr nach Geschäftssumme durch eine Gebühr nach Aufwand
3. Reduktion der Handlungen, die zwingend durch einen Notar durchgeführt werden müssen

Begründung:

Die Berner Bevölkerung bezahlt trotz einer kürzlich durchgeführten Revision immer noch viel zu hohe Notariatsgebühren, wie der vor einiger Zeit publizierte Bericht des Preisüberwachers zeigt. Durch die gesetzlich festgelegte Mindestgebühr ist die Voraussetzung für einen echten Wettbewerb unter den Notaren nicht gegeben.

Stossend sind ausserdem diejenigen Tarife, die von der Geschäftssumme abhängig sind. Der Aufwand für die Verschreibung eines Einfamilienhauses im Wert von CHF 500'000 ist nämlich in der Regel kaum grösser als bei einem Haus im Wert von CHF 900'000. Werden die Gebühren dieser Art durch eine Gebühr nach Stundenansatz für die tatsächlich geleistete Arbeit verrechnet, profitieren die Bürgerinnen und Bürger einerseits von fairen Tarifen und andererseits von hoher Markttransparenz, weil die Leistungen problemlos verglichen werden können.

Schliesslich existiert heute eine ganze Reihe von Handlungen, die von Gesetzes wegen immer noch zwingend von einem Notar oder eine Notarin vorgenommen werden müssen, ohne dass dies weder den Bürgerinnen und Bürgern noch der öffentlichen Hand in irgendeiner Form einen Vorteil bringt. Ein aktuelles Beispiel aus der Presse ist die Errichtung des Steuerinventars, wenn direkte Nachkommen vorhanden sind, keine Erbsteuer entrichtet werden muss und alle Erben sich einig sind.

Bei der verlangten Revision sollen sämtliche Handlungen, für die zwingend ein Notar oder eine Notarin aufgesucht werden muss, nach der Notwendigkeit der Involvierung einer Notarin oder eines Notars überprüft werden. Wo immer möglich und wenn der öffentlichen Hand dadurch keine Nachteile entstehen, soll für die Bürgerinnen und Bürger der Gang zum Notar freiwillig sein.



Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat bei der Revision der Notariatsgesetzgebung zugesichert, nach fünf Jahren eine Evaluation der Totalrevision des Gebührenrechts vorzulegen. Die JGK hat zwei entsprechende Studien in Auftrag gegeben. Die Resultate beider Studien und ein Bericht des Regierungsrates werden dem Grossen Rat gemeinsam mit dieser Antwort in der Junisession 2011 vorgelegt. Der Bericht legt dar, dass die Notariatsgebühren des Kantons Bern im Mittelfeld der Kantone mit freiem Notariat liegen und dass die Preisüberwachung mittlerweile darauf verzichtet, dem Kanton Bern eine Revision seines Gebührentarifs zu empfehlen.

2. Abschaffung der Mindestgebühr

Die Motion verlangt eine Revision des Notariatsgesetzes vom 22. November 2005 in dem Sinne, dass die Mindestgebühr für die hauptberufliche Tätigkeit der Notarinnen und Notare aufgehoben wird. Es wird geltend gemacht, die Notariatsgebühren seien trotz der kürzlich durchgeführten Gesetzesrevision immer noch viel zu hoch. Durch die gesetzlich festgelegte Mindestgebühr sei die Voraussetzung für einen echten Wettbewerb unter den Notaren nicht gegeben.

Die Notariatsgebühren bestehen heute fast ausschliesslich aus Rahmentarifen mit einer Minimal- und Maximalgebühr. In den Fällen gemäss Anhang 1 bis 4 zur Verordnung über die Notariatsgebühren (GebVN; BSG 169.81) ist zudem eine mittlere Gebühr festgelegt. Die Motion zielt darauf ab, die Minimalgebühren aufzuheben.

Der Grosse Rat hat am 22. November 2005 nach zweiter Lesung das Notariatsgesetz (NG; BSG 169.11) verabschiedet, welches am 1. Juli 2006 zusammen mit der Verordnung über die Notariatsgebühren (GebVN, BSG 169.81) in Kraft getreten ist. Ein Antrag in der ersten Lesung lautete dahingehend, dass in besonderen Fällen – insbesondere dann, wenn die Gebühr dem Aufwand krass widerspricht, wenn mehrere gleichartige Geschäfte verurkundet werden oder wenn die Gebühr zu einer unbilligen Härte für die Klientschaft führen würde – ein Abzug zu gewähren sei (siehe Tagblatt des Grossen Rates 2005, S. 827). Dieser Antrag wollte den Minimaltarif wenigstens in Ausnahmefällen durchbrechen. Ein weiterer Antrag in der zweiten Lesung verlangte, dass die Gebühren im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der regierenden Partei und der Notarin bzw. dem Notar unterschritten werden können (siehe Tagblatt des Grossen Rates 2005, S. 1206). Beide Anträge wurden vom Grossen Rat klar verworfen. Bereits die Motion 117/2007 vom 27. März 2007 des gleichen Motionärs verlangte unter anderem die Abschaffung der Mindestgebühr. Entsprechend dem Antrag des Regierungsrates wurde diese Motion vom Grossen Rat (unter Namensaufruf) am 5. September 2007 mit 66 zu 40 Stimmen bei 20 Enthaltungen abgelehnt. Der Grosse Rat bestätigte somit seine bei der Beratung des NG eingenommene Haltung. Er hat also sowohl 2005 als auch 2007 die Abschaffung der Mindestgebühr klar verworfen.

3. Ersetzen der Gebühr nach der Geschäftssumme durch eine Gebühr nach Aufwand

Die Motion verlangt ferner, die heutigen Rahmengebühren seien durch eine Gebühr nach Stundenansatz für die tatsächlich geleistete Arbeit zu ersetzen.

Die Idee einer Gebühr nach Arbeitsaufwand war schon bei der Totalrevision des früheren Gebührendekrets im Jahr 1993 aufgeworfen, vom Grossen Rat aber verworfen worden (Tagblatt 1993, S. 741 f.). Bei der Revision des NG 2005 wurde sie erneut eingebracht, von der Expertenkommission, vom Regierungsrat und vom Grossen Rat aber zum zweiten Mal verworfen. Die grosse Mehrheit der Expertenkommission befand, sie

sei nicht transparent und belohne wenig speditive Arbeitsweisen. Sie führe zu einer Scheingenaugigkeit. Notarielle Geschäfte würden unbestrittenermassen einen unterschiedlichen Aufwand generieren. Dieser Tatsache solle mit der Ausnützung des im konkreten Fall anzuwendenden Tarifr Rahmens Rechnung getragen werden können (Vortrag zum NG, S. 5, Ziffer 2.4.4).

4. Reduktion der Handlungen, die zwingend eine Notarin oder ein Notar durchführen muss
In Ausführung von Artikel 55 Schlusstitel des ZGB hat sich der Grosse Rat des Kantons Bern mit der Schaffung von Artikel 21 NG zum System des freien Notariats bekannt. Damit sind die Notarinnen oder Notare für den Kanton Bern die Urkundspersonen, welche das Bundesrecht zwingend vorschreibt. Viele Rechtssuchende nehmen darüber hinaus freiwillig die Dienste der Notarinnen und Notare in Anspruch für Rechtsgeschäfte, die an sich irgendeine im entsprechenden Fachbereich erfahrene oder geschulte Person wahrnehmen könnte (z.B. Testamenterrichtung, Aufhebung des Erbvertrags). Schliesslich bezeichnet das kantonale Recht an diversen Stellen die Notarin oder den Notar als zuständig. In diesen Fällen verlangt der Kanton regelmässig eine öffentliche Beurkundung, um einem erhöhten Rechtsschutzinteresse einer oder beider Vertragsparteien gerecht zu werden. Da er im NG die Notarinnen und Notare als Urkundspersonen eingesetzt hat, sind diese auch für solche Rechtsgeschäfte zuständig (z.B. in Art. 61 und 65 des Gesetzes betreffend die Einführung des ZGB [EG ZGB, BSG 211.1]).

Der Motionär spricht in der Begründung seines Vorstosses ausdrücklich das Steuerinventar an. Die Errichtung eines Steuerinventars ist von Bundesrechts wegen zwingend vorgeschrieben. Nach dem Tod eines Steuerpflichtigen sehen dies die Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und Artikel 154 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) zwingend vor. Gemäss diesen Bestimmungen kann die Inventaraufnahme allerdings unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist. Der Kanton Bern hat diese Bestimmungen so umgesetzt, dass gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Errichtung des Inventars (vom 18.10.2000, BSG 214.431.1) bei einem Rohvermögen von weniger als 100'000 Franken auf die Errichtung des Inventars verzichtet werden kann.

Das Steuerinventar hat in der Praxis eine wichtige Funktion und dient in erster Linie als Kontrollmittel im Bereich der direkten Steuern. Anhand des Inventars wird untersucht, ob der verstorbene Steuerpflichtige seine Steuerfaktoren - also sein Einkommen und Vermögen - richtig deklariert hat (Wetzel, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, I/2b, Art. 154 DBG, N3). Diese Kontrolle mittels des Steuerinventars generiert eine nicht unbeträchtliche Zahl von Nachsteuerfällen (ca. 50 % aller Nachsteuerfälle). Das zeigt, dass das Steuerinventar ein wirksames Mittel zur rechtsgleichen und gesetzmässigen Erhebung der direkten Steuern ist. Im Weiteren dient das Steuerinventar als Basis für die spätere erb- und allenfalls güterrechtliche Auseinandersetzung. Zudem kann gestützt darauf die Erbschaftssteuer festgesetzt werden. Damit wird der Aufwand der Erben gesamthaft gesehen minimiert.

Im Kanton Bern hat sich die Inventaraufnahme durch die Notarinnen und Notare in der Vergangenheit aus Sicht der Steuerbehörden bewährt. Das Erstellen der Steuerinventare erfordert eine hohe Fachkompetenz, müssen doch im Inventar gemäss Artikel 25 bis 36 der bereits erwähnten Verordnung über die Errichtung des Inventars der Nachlass und das Vermögen der durch die verstorbene Person in der Steuerpflicht vertretenen Personen sowie das Vermögen des überlebenden Ehegatten (Grundeigentum, Wertschriften, Vermögenswerte im Gewahrsam von Dritten, Geschäftsvermögen, Versicherungsansprüche, Anteile an Gesellschaften, vor dem Tod ausgerichtete Schenkungen und Vorempfänge, Nutzniessungen und die Schulden), die güterrechtlich

massgebenden und weitere Umstände festgehalten werden. Die Ausgangslage bei der Erstellung der Steuerinventare ist somit rechtlich regelmässig anspruchsvoll. Das rechtfertigt nach wie vor die Einsetzung der Notarinnen und Notare zur Erledigung dieser Aufgabe.

Antrag: Ablehnung der Motion

An den Grossen Rat